



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

SR - Klausur

am 10. Juli 2023

SR-III/23 = S 11 am 15. November 2024

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **15 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Auszug aus der Ermittlungsakte des Strafverfahrens **175 Js 55698/23**
der Staatsanwaltschaft Oldenburg gegen den Beschuldigten **Bernd Brinkmann**

Polizeiinspektion Oldenburg
Einsatz- und Streifendienst
Vorgangsnummer
2023 00 360 712

26121 Oldenburg-
Stadt/Ammerland, 10.06.2023
Friedhofsweg 30

Sachbearbeiter: PK Thiele
Telefon: 0441 790-3340
Fax: 0441 790-3341

Einsatzbericht

1. Allgemeines

Am 10.06.2023 meldet die Polizeieinsatzzentrale um 22:03 Uhr, dass es in der

Lindenallee 43, 26122 Oldenburg

zu einem Raubüberfall auf den dortigen **Kiosk „Lolli-Welt“** gekommen sei.

Während zahlreiche Funkstreifenwagen in die Nahbereichsfahndung gehen, begeben sich POK'in Temme und Unterzeichner zwecks Tatortaufnahme zum o.g. Tatobjekt und treffen dort um 22:06 Uhr ein.

2. Tatörtlichkeit

Bei dem Tatobjekt handelt es sich um einen Kiosk auf der Ecke Lindenallee/Ofener Straße.

Vor dem Gebäude befinden sich ein Gehweg sowie ein kleiner Parkplatz. Das Tatobjekt ist über eine Kunststofftür mit zwei Glaselementen zu betreten. Man gelangt direkt in den Verkaufsraum.

Linksseitig befindet sich ein Regal mit Zeitschriften, rechtsseitig befinden sich Warenauslagen und eine Kühltruhe.

Direkt geradeaus ist der Verkaufstresen. Auf dem Boden vor dem Tresen liegen diverse Zeitungen und Süßigkeiten ungeordnet auf dem Boden.

Auf dem Verkaufstresen steht eine Kasse, deren Schublade geöffnet ist und die nur Münzgeld enthält.

Eine Videoüberwachung ist nicht vorhanden.

3. Angetroffene Personen

Bei unserem Eintreffen befindet sich die Betreiberin des Kiosks vor Ort, die hier als Opfer geführte

Frau **Olivia Osterloh**, geb. 05.06.1965, wohnhaft: Elisenstraße 7, 26122 Oldenburg.

Zudem anwesend ist der Zeuge und Notrufmelder

Herr **Nils Noppert**, geb. 03.11.2000, wohnhaft: Nelkenstraße 35, 26121 Oldenburg.

4. Angaben der Frau Osterloh

Frau Osterloh gibt an, dass zur Tatzeit eine männliche Person zügig den Verkaufsraum betreten

und sich direkt mit einem „riesigen Messer“ in der Hand zum Tresen begeben habe. Die Kasse habe zu diesem Zeitpunkt offen gestanden, da Frau Osterloh gerade mit der Abrechnung der Tageseinnahmen beschäftigt gewesen sei. Frau Osterloh habe das Messer gesehen und sei zurückgewichen, da sie große Angst gehabt habe. Der Täter habe das Messer drohend in ihre Richtung gehalten. Sodann habe er in die Kasse gegriffen und sämtliche dort enthaltenen Geldscheine entnommen. Dabei seien Teile der Auslage (Zeitungen, Süßigkeiten) heruntergefallen. Dann habe der Täter die Tür aufgerissen und sei davongelaufen. Das Ganze habe nur wenige Sekunden gedauert. Unmittelbar nachdem der Täter weggelaufen sei, habe Frau Osterloh gesehen, dass draußen ein ihr unbekannter Mann telefoniert habe. Dieser sei dann kurz darauf in den Kiosk gekommen und habe sich nach ihr erkundigt. Er habe ihr mitgeteilt, dass er die Polizei verständigt habe. Zusammen habe man dann auf die Polizei gewartet.

Frau Osterloh beschreibt den Täter wie folgt:

- männlich
- ca. 180 cm groß
- vermutlich Deutscher
- schwarze Jacke
- dunkle Hose
- weiße FFP2-Maske
- Sonnenbrille
- bewaffnet mit einem großen Küchenmesser.

Nach Angaben von Frau Osterloh müsste sich in der Kasse exakt 935 EUR Scheingeld in unbekannter Stückelung befunden haben. Dies ergebe sich (nach Abzug des Münzgeldes) aus dem Abrechnungsbeleg der Registrierkasse.

Durch das Messer sei sie nicht verletzt worden.

Weitere sachdienliche Angaben konnte die sichtlich unter Schock stehende Frau Osterloh nicht machen.

5. Befragung des Herrn Noppert

Gegenüber dem Unterzeichner gibt sich Herr Nils Noppert als Melder/Zeuge des Vorfalls zu erkennen. Nach erfolgter Belehrung erklärt er, dass er zur Vorfallszeit mit seinem Fahrrad die Ofener Straße stadteinwärts gefahren sei. Auf Höhe der Lindenallee habe er einen Mann gesehen, der sich vor dem Kiosk „Lolli-Welt“ eine Sonnenbrille aufgesetzt und eine FFP2-Maske angezogen habe. Außerdem habe der Mann ein Messer gezogen und sei dann in den Kiosk gegangen. Daraufhin sei ihm sofort klar gewesen, dass der Mann den Kiosk überfallen würde. Er habe angehalten und mit seinem Handy die Polizei verständigt. Noch bevor er aufgelegt habe, sei der Mann schon wieder aus dem Kiosk herausgekommen und in Richtung Innenstadt/Hafen gelaufen. Dies habe er der Polizei noch mitgeteilt und sei dann zum Kiosk gerannt, um nach dem Opfer zu sehen und zu helfen.

Herr Noppert beschreibt den Täter wie folgt:

- männlich
- ca. 170-175 cm groß
- normale Statur
- dunkle Bekleidung
- Sonnenbrille
- FFP2-Maske
- großes Messer.

6. Sonstiges

Über Funk wird die Personenbeschreibung der Zeugen umgehend an die eingesetzten Streifen weitergegeben.

Ein Wiedererkennen des Täters schlossen Frau Osterloh und Herr Noppert aufgrund der Maskierung aus.

Vor Ort erfolgt eine Spurensuche, die jedoch nicht zum Auffinden von verwertbaren Spuren führt.

Thiele

PK Thiele

Polizeiinspektion Oldenburg Einsatz- und Streifendienst Vorgangsnummer 2023 00 360 712	26121 Oldenburg- Stadt/Ammerland, 10.06.2023 Friedhofsweg 30
--	--

Sachbearbeiter: POK Prüm
Telefon: 0441 790-3150
Fax: 0441 790-3151

Einsatzbericht

1. Allgemeines

Am 10.06.2023 gegen 22:03 Uhr erhält die Funkstreifenwagenbesatzung PK Pieper und Unterzeichner durch die Polizeieinsatzzentrale den Einsatz, Richtung Lindenallee zu fahren. Dort soll es soeben zu einem Raubüberfall auf den Kiosk „Lolli-Welt“ gekommen sein. Der Täter soll in Richtung Innenstadt/Hafen geflohen sein.

Wir begeben uns unmittelbar in die Nahbereichsfahndung. Um 22:08 Uhr wird über Funk mitgeteilt, dass es sich bei dem Tatverdächtigen um einen ca. 170-180 cm großen Mann mit dunkler Bekleidung handeln soll, welcher mit Sonnenbrille und weißer FFP2-Maske maskiert gewesen sei. Der Täter soll mit einem großen Messer bewaffnet sein.

Gegen 22:09 Uhr können wir am Staugraben (ca. 1,5 km vom Tatort entfernt) eine dunkel gekleidete, männliche Person feststellen, die aus der Innenstadt kommend in Richtung Hafen läuft.

2. Verfolgung

Wir nehmen die Verfolgung auf. Über Lautsprecher fordern wir die Person auf, stehen zu bleiben. Diese rennt jedoch einfach weiter. Wir schalten nunmehr das Blaulicht ein und verfolgen die Person über den Stauweg weiter. Nunmehr biegt die Person in einen schmalen Fußgängerweg (Hafenpromenade) ein, weshalb wir uns entschließen, den Streifenwagen abzustellen und die Verfolgung zu Fuß fortzusetzen. Über Funk fordern wir Verstärkung an. Die Person läuft über die Hafenpromenade in Richtung Osten. Wir folgen ihr und können allmählich aufschließen, d.h. den Abstand mehr und mehr verringern. Als wir noch ca. 15 m entfernt sind, rufen wir nochmals „Stehenbleiben, Polizei!“. Die Person rennt jedoch ungebremst weiter. Daraufhin gibt Kollege PK Pieper mit seiner Dienstwaffe einen Schuss ab, welcher die Person am Bein trifft. Die Flucht endet daraufhin abrupt. Der Beschuldigte bleibt stehen, schreit und hält sich das Bein. Wir erreichen den Beschuldigten nach wenigen Schritten und erklären die vorläufige Festnahme. Der Beschuldigte erscheint augenscheinlich nur leicht verletzt.

Nach ordnungsgemäßer Belehrung als Beschuldigter wird diesem eröffnet, dass er zwecks Feststellung seiner Identität und zur Eigensicherung von uns auf Waffen durchsucht werden soll. Der Beschuldigte erhebt dagegen keine Einwände. In der linken Innentasche seiner Jacke kann sodann ein Küchenmesser mit einer Klingenlänge von 20 cm aufgefunden werden. Das Messer wird sichergestellt. In der rechten Jackentasche (außen) befinden sich eine Sonnenbrille und eine FFP2-Maske. In der linken Jackentasche (außen) befinden sich mehrere Scheine Bargeld. Wie eine spätere Auszählung ergibt, sind es 935 EUR. Die Gegenstände werden ebenfalls sichergestellt. Der Beschuldigte erhebt dagegen keine Einwände.

In der rechten Innentasche der Jacke wird durch den Unterzeichner ein Portemonnaie aufgefunden. Darin enthalten ist ein Personalausweis. Demnach soll es sich bei der festgenommenen Person um

Herrn **Alexander Albrecht**, geb. 17.04.1996, wohnhaft: Auguststraße 97, 26121 Oldenburg handeln.

Die weiteren enthaltenen Ausweisdokumente, insbesondere Führerschein, Fahrzeugschein, Krankenkassenkarte und EC-Karte lauten jedoch auf

Herrn **Bernd Brinkmann**, geb. 31.12.1998.

Ein Lichtbildvergleich ergibt, dass es sich bei dem Beschuldigten um Herrn Brinkmann handeln muss. Das Lichtbild des Personalausweises „Alexander Albrecht“ weist deutlich weniger Ähnlichkeit mit dem Beschuldigten auf als die Lichtbilder auf dem Führerschein und der Krankenkassenkarte. Insbesondere der Augenabstand und die Nasenform weichen auf dem Bild des Personalausweises bei näherem Hinsehen deutlich ab.

Der Personalausweis auf den Namen Alexander Albrecht wird sichergestellt und kann später dem Vorgang Nr. 2018 00 214 330 zugeordnet werden (s. dortiger Ermittlungsbericht).

Dem Beschuldigten wird unter ordnungsgemäßer Belehrung erklärt, dass er vorläufig festgenommen ist. Ihm wird ferner eröffnet, dass gegen ihn wegen des Raubüberfalls und aufgrund des aufgefundenen, ihm offensichtlich nicht gehörenden Personalausweises ermittelt wird. Der Beschuldigte erklärt, zunächst keine Angaben machen zu wollen.

Zwecks Wundversorgung und weiterer Untersuchung wird der Beschuldigte sodann in das Evangelische Krankenhaus Oldenburg verbracht. Die zwischenzeitlich eingetroffenen weiteren Einsatzkräfte PK Pohlmann und POK'in Kleine-König begleiten den Beschuldigten.

3. Sicherstellungen

Mit Einverständnis des Beschuldigten wird die von ihm getragene Oberbekleidung sichergestellt. Es handelt sich dabei um eine dunkelgraue Jacke, einen dunkelblauen Pullover, eine schwarze Hose und schwarze Turnschuhe. Die Hose ist am äußeren Rand des oberen linken Hosenbeins zerfetzt und blutdurchtränkt.

Die Dienstwaffe von PK Pieper wird mit dessen Einverständnis sichergestellt.

4. Weitere Ermittlungen

Mit den weiteren Ermittlungen bezüglich des Schusswaffengebrauchs von PK Pieper wird nach Rücksprache mit dem Dienstvorgesetzten die Polizei in Delmenhorst betraut.

Prüm

POK Prüm

Hinweise des LJPA:

PK Pieper wurde umgehend zur Polizeidienststelle Delmenhorst gebracht.

Der Beschuldigte Bernd Brinkmann wurde auf ordnungsgemäße Anordnung der Staatsanwaltschaft Oldenburg im Evangelischen Krankenhaus Oldenburg durch Herrn Dr. Emil Ernst, Rechtsmediziner und Facharzt für Chirurgie, rechtsmedizinisch untersucht, womit der Beschuldigte einverstanden war.

Nach dem Gutachten von Herrn Dr. Ernst vom 12.06.2023 habe der Beschuldigte Brinkmann einen Streifschuss (Tangentialschuss) an der Außenseite des linken Oberschenkels mit leichter Blutung erlitten. Die Verletzung könne aufgrund des Wundkanals eindeutig als Schussverletzung qualifiziert werden. Das Geschoss müsse den Oberschenkel von hinten getroffen und dann seitlich nach vorn gestreift haben. Bei einem Eintreten des Projektils in den Oberschenkel hätte ein hohes Verletzungsrisiko u.a. für die dort verlaufenden arteriellen und venösen Gefäße und Nerven mit der Folge eines Verblutens bestanden. Nach Stillen der Blutung und Vernähen der Wunde könne die weitere Behandlung ambulant erfolgen. [...]

Der Beschuldigte Bernd Brinkmann ist Deutscher und hat eine Körpergröße von 179 cm.

Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus wurde der Beschuldigte Brinkmann am 11.06.2023 um 11:00 Uhr der JVA Oldenburg zugeführt. Von einem Abdruck des zuvor um 09:00 Uhr ordnungsgemäß verkündeten Haftbefehls wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dieser von dem zuständigen Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Oldenburg, Richter am Amtsgericht Althoff, formal ordnungsgemäß erlassen wurde. RiAG Althoff hatte dem Beschuldigten Brinkmann ferner ordnungsgemäß und auf dessen Wunsch hin Rechtsanwalt Rengier als Pflichtverteidiger beigeordnet. Von einem Abdruck des Beschlusses wird abgesehen. Der Beschuldigte Brinkmann, dem RiAG Althoff die Tatvorwürfe nochmals eröffnet hatte, machte keine Angaben zur Sache.

Auszug aus der Ermittlungsakte des Strafverfahrens **150 Js 55703/23**
der Staatsanwaltschaft Oldenburg gegen den Beschuldigten **Philipp Pieper**

Dienststelle
PI Delmenhorst/Oldenburg-Land/Wesermarsch Marktstraße 6-7 27749 Delmenhorst Tel: 04221 1559-0

Aktenzeichen 2023 00 920 584 (001)		
Sammelaktenzeichen	Sammelaktenzeichen	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Müller, POK		
Sachbearbeitung Telefon 04221 1559-134	Nebenstelle -2637	Fax -150

Beschuldigtenvernehmung Erwachsener
Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.
Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf [...]
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Tatvorwurfs („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen. [...]
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Beschuldigtenbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Ich habe die Belehrung verstanden. Datum, Uhrzeit der Belehrung 10.06.2023, 23:15 Uhr <i>Pieper</i>	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):	Belehrung erfolgt durch: <i>Müller</i>
Unterschrift der/des Beschuldigten	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

Name Pieper		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Pieper	Vorname(n) Philipp		
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 08.08.1989	Geburtsort/-kreis/-staat Oldenburg (Oldenburg), Deutschland	
Familienstand verheiratet	Ausgeübter Beruf Polizeibeamter	Staatsangehörigkeit(en) Deutsch	
Meldeanschrift Parkstraße 32, 26122 Oldenburg			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0177/7235432			
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten			
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde) BPA 5612739432, 12.09.2021, Stadt Oldenburg			

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle) Land Niedersachsen, Polizei Oldenburg-Stadt/Ammerland, Friedhofsweg 30, Oldenburg (Oldenburg)		
Einkommensverhältnisse		
a) zur Zeit der Tat ca. 3.018,00 EUR netto	b) gegenwärtig ca. 3.018,00 EUR netto	erwerbslos/arbeitslos seit: -
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPartG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf		
Kinder (Anzahl und Alter) 2 Kinder, 1 Jahr und 3 Jahre		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern geschieden) 1 Schwester, 35 Jahre, 1 Bruder, 31 Jahre		
bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung/Duldung, Ausstellungsbehörde/-Datum		
Noch zur Person (u.a. frühere Ermittlungersuchen, Vorstrafen nach eigenen Angaben)		

Bereits zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden, und ich bin umfassend belehrt worden. In Kenntnis meiner Rechte habe ich mich wie folgt entschieden:

„Ich möchte aussagen. Ich wollte den Beschuldigten stoppen, um ihn festnehmen zu können. Auf den Zuruf: ‚Stehenbleiben! Polizei!‘ erfolgte keine Reaktion. Daraufhin habe ich meine Dienstwaffe gezogen und auf die Beine des Beschuldigten gezielt und ihn getroffen. Der Beschuldigte blieb daraufhin stehen, so dass wir ihn wie geplant festnehmen konnten.“

Das ist vorerst alles, was ich zu der Sache sagen möchte.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Dienstwaffe sichergestellt wird und meine Hände auf Schmauchspuren untersucht werden.“

Ende der Beschuldigtenvernehmung (Datum, Uhrzeit)

10.06.2023, 23:57 Uhr

Geschlossen:

Für die Richtigkeit der
Übersetzung (sofern
erforderlich)

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

Müller

Pieper

Müller, POK

Unterschrift Dolmetscher(in)

Philipp Pieper

Hinweise des LJPA:

Es ist davon auszugehen, dass der Handabrieb ausweislich des Gutachtens vom 14.06.2023 des Herrn Lars Limberg, Sachverständiger des Landeskriminalamts Niedersachsen, ergab, dass der Beschuldigte Pieper Schmauchspuren an den Händen aufwies. Als Schmauchspuren werden Rückstände des Mündungsfeuers einer Schusswaffe bezeichnet. Sie entstehen durch Verbrennungsprodukte des Anzündsatzes und der Treibladung der Patrone.

Durch Kräfte der Polizei Delmenhorst wurde der Tatort weitläufig abgesperrt und spurentechnisch untersucht. Die durch PK Drees von der Polizei Delmenhorst am Tatort aufgefundene Patronenhülse lässt sich der Dienstwaffe des Beschuldigten Pieper gemäß Gutachten vom 30.06.2023 des Herrn Lars Limberg zweifelsfrei zuordnen.

Weitere relevante Spuren konnten nicht festgestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte Pieper nach der Vernehmung mit seinem Einverständnis bis zum Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens vorläufig beurlaubt wurde. Der Beschuldigte Pieper ist als im Polizeivollzug tätiger Beamter berechtigt, Dienstwaffen zu führen. Die zuständige Waffenerlaubnisbehörde ist die Polizeidirektion Oldenburg.

Der Vorgang wurde am 01.07.2023 an die Staatsanwaltschaft Oldenburg übersandt und dort unter dem Az. 150 Js 55703/23 eingetragen. Zuständige Dezernentin ist die Staatsanwältin Schirmer.

Auszug aus der Ermittlungsakte des Strafverfahrens **123 UJs 58636/18 = 175 Js 55698/23**
der Staatsanwaltschaft Oldenburg gegen den Beschuldigten **Bernd Brinkmann**

Polizeiinspektion Oldenburg
Einsatz- und Streifendienst
Vorgangsnummer
2018 00 214 330

26121 Oldenburg-
Stadt/Ammerland, 20.06.2018
Friedhofsweg 30

Sachbearbeiterin: PK'in Neißé
Telefon: 0441 790-3160
Fax: 0441 790-3151

Einsatzbericht

1. Allgemeines

Am 20.06.2018 um 16:03 Uhr meldet Herr **Alexander Albrecht** über den Notruf, dass er während seines Aufenthaltes im Schwimmbad OLANTIS HUNTEBAD, Am Schlossgarten 15, 26122 Oldenburg, bestohlen worden sei. Er befinde sich noch vor Ort.

2. Tatort

POK Niehenke und Unterzeichnerin begeben sich zum Tatort.

Dort können

Herr **Alexander Albrecht**, geb. 17.04.1996, wohnhaft: Auguststraße 97, 26121 Oldenburg, sowie der Leiter der Badeanstalt

Herr **Harald Hunte**, geb. 19.08.1978, wohnhaft: Haferweg 113, 26125 Oldenburg, angetroffen werden.

Herr Albrecht teilt mit, dass er vor dem Schwimmen seine persönlichen Sachen im Schließfach Nr. 2121 eingeschlossen habe. Den Schlüssel samt Armband habe er abgezogen und die ganze Zeit am Handgelenk bei sich getragen. Nachdem er mit dem Schwimmen fertig gewesen sei, habe er sich zu seinem Schließfach begeben. Sofort habe er bemerkt, dass die Tür aufgebrochen gewesen sei. Er habe daraufhin panisch nach seinem Portemonnaie gesucht und sei erleichtert gewesen, dass er dieses habe auffinden können. Eine genauere Nachschau habe jedoch ergeben, dass sein Personalausweis fehle. Dieser habe sich ganz sicher in seinem Portemonnaie befunden. Weitere Gegenstände oder Geld würden nicht fehlen.

Herr Albrecht stellt Strafantrag gegen Unbekannt.

Herr Hunte teilt mit, dass zum Zeitpunkt der Tat das Schwimmbad mit mittlerer Auslastung besucht gewesen sei. Es hätten sich 135 Badegäste und 20 Angestellte vor Ort befunden.

Er selbst könne zu der Tat keine sachdienlichen Angaben machen, da er sich im Büro befunden habe und erst nach Meldung des Schließfachaufbruchs durch Herrn Albrecht hinzugezogen worden sei. Seine Angestellten hätten ihm mitgeteilt, ihnen sei nicht bekannt geworden, dass jemand die Tat beobachtet oder etwas Verdächtiges bemerkt habe. Eine Videoüberwachung sei nicht vorhanden.

3. Maßnahmen

Eine Spurensuche vor Ort ergab keine verwertbaren Spuren. Zeugen ließen sich nicht ermitteln. Hinweise auf den oder die Täter haben sich nicht ergeben.

Der entwendete Bundespersonalausweis wurde in die Sachfahndung aufgenommen.

4. Abverfügung

Der Vorgang wird mit diesem Sachstand der Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung übersandt. Weitere Ermittlungsansätze liegen nicht vor.

Neiße

PK'in Neiße

Hinweise des LJPA:

Das Verfahren 2018 00 214 330 wurde am 22.06.2018 an die Staatsanwaltschaft Oldenburg abgegeben und dort (zunächst) unter dem Aktenzeichen 123 UJs 58636/18 geführt. Die Ermittlungen wurden von der zuständigen Staatsanwältin Schirmer nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.

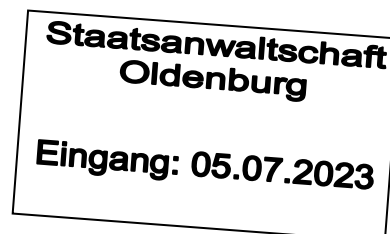
Das Verfahren 2023 00 360 712 wurde am 12.06.2023 an die Staatsanwaltschaft Oldenburg abgegeben und dort unter dem Aktenzeichen 175 Js 55698/23 eingetragen.

Mit staatsanwaltschaftlicher Verfügung vom 13.06.2023 wurden die Ermittlungen in dem Verfahren 123 UJs 58636/18 wiederaufgenommen und Bernd Brinkmann als Beschuldigter eingetragen. Das Verfahren wurde als Fallakte 1 zu dem Verfahren 175 Js 55698/23 verbunden und trägt nunmehr ebenfalls dieses Aktenzeichen.

Rechtsanwalt René Rengier, Rohdenweg 7, 26135 Oldenburg

Oldenburg, den 5. Juli 2023

An die
Staatsanwaltschaft Oldenburg
Postfach 9219
26140 Oldenburg



Aktenzeichen: 175 Js 55698/23

Mein Zeichen: 2023-658/Straf/Brinkm

Ermittlungsverfahren gegen Bernd Brinkmann

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin Schirmer,

ich bedanke mich für die gewährte Akteneinsicht. Für meinen Mandanten Herrn Bernd Brinkmann gebe ich die folgende Einlassung ab:

Zur Person:

Mein Mandant ist gelernter Maler und Lackierer, ledig und seit Mai 2023 arbeitslos. Seine Wohnung in der Bergstraße 10, 26122 Oldenburg, ist durch den Vermieter nunmehr aufgrund der Inhaftierung gekündigt worden. Mein Mandant könnte aber jederzeit bei seiner Ex-Lebensgefährtin unterkommen.

Zur Sache:

Mein Mandant gibt zu, den Personalausweis des Herrn Alexander Albrecht im Jahr 2018 nach dem Aufbrechen des Schließfachs an sich genommen zu haben. Er bedauert dies im Nachhinein außerordentlich. Ein strafbares Verhalten vermag ich jedoch nicht zu erkennen, zum einen vor dem Hintergrund der seit der Tat verstrichenen Zeit, zum anderen, da mein Mandant das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland an dem Ausweis zu keiner Zeit gezeugnet hat. Der berechtigte Inhaber eines Personalausweises tritt nicht wie ein Eigentümer, sondern gleichsam als Gebrauchsberechtigter wie bei einer Leihe auf. Dies tut dann aber auch ein unberechtigter Inhaber, der den Ausweis weggenommen hat. Er maß sich eben kein Eigentumsrecht, sondern nur ein Gebrauchsrecht an. Im Übrigen besitzt ein Personalausweis keinen Wert, durch welchen das Vermögen meines Mandanten hätte gemehrt werden können.

Mein Mandant bestreitet, etwas mit dem Überfall auf die Lolli-Welt zu tun zu haben. Er rannte die Straße hinunter, weil er seinen Bus bekommen wollte. Zum Schutz vor der Sonne trägt mein Mandant stets eine Sonnenbrille bei sich. Ungeachtet der Aufhebung der Corona-Schutzmaßnahmen nutzt mein Mandant weiterhin eine FFP2-Maske. Es handelt sich um Alltagsgegenstände, die fast jeder bei sich trägt. Im Übrigen können die bei der Durchsuchung sichergestellten Gegenstände nicht verwertet werden, da die Durchsuchung unter Missachtung des Richtervorbehaltes durchgeführt wurde. Einem etwaigen Taterfolg steht zudem die Festnahme meines Mandanten entgegen. Soweit sich überhaupt nachweisen ließe, dass mein Mandant in Besitz von Diebesgut gewesen ist, wäre der Besitz noch nicht, wie jedoch erforderlich, gesichert gewesen.

Ich beantrage daher, das Verfahren gegen meinen Mandanten nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

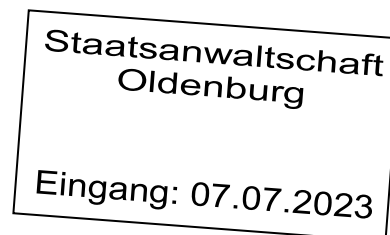
Im Übrigen stellt mein Mandant Strafantrag gegen den Polizeibeamten Philipp Pieper. Dieser hat ohne Vorwarnung einfach auf meinen Mandanten geschossen.

Hochachtungsvoll

Renzler

Rechtsanwältin Heike Haverkamp
Fachanwältin für Strafrecht

Haseler Weg 14, 26125 Oldenburg
Tel.-Nr.: 0441-600441



An die
Staatsanwaltschaft Oldenburg
Postfach 9219
26140 Oldenburg

Oldenburg, den 07.07.2023

Dortiges Az.: 150 Js 55703/23
Mein Az.: Pieper99-887/23

In dem Ermittlungsverfahren gegen Philipp Pieper

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin Schirmer,
anliegend reiche ich nach Akteneinsicht den Vorgang zurück.

Mein Mandant Herr Philipp Pieper wird auf mein Anraten von seinem Schweigerecht Gebrauch machen.

Zum Tatvorwurf möchte ich als Verteidigerin gern Folgendes anmerken: Zum Zeitpunkt der Schussabgabe gab es keine andere Möglichkeit, um den Beschuldigten Herrn Brinkmann, der eines schweren Verbrechens dringend verdächtig war, zu stoppen. Polizisten sind berechtigt, auf Beschuldigte zu schießen, um diese festnehmen zu können.

Ich beantrage deshalb, das Verfahren gegen meinen Mandanten gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Haverkamp

Vermerk für die Bearbeitung

1. Der Sachverhalt ist bezüglich der **Beschuldigten Bernd Brinkmann (B)** und **Philipp Pieper (P)** aus staatsanwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei ist auf alle im Sachverhalt angelegten Rechtsfragen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich, einzugehen. In dem Gutachten ist von einer Sachverhaltsdarstellung abzusehen.
2. Die tatsächliche Wertung des Sachverhaltes (Beweiswürdigung, Beweisprognose etc.) ist im Gutachten bei den einzelnen Merkmalen der untersuchten Straftatbestände vorzunehmen. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.
3. Zu prüfen sind ausschließlich Straftatbestände nach dem StGB. Die **§§ 113, 114, 123, 211, 212, 240, 241, 244, 276, 303 StGB** (auch als Versuch) sind nicht zu prüfen. Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen. Die Vorschriften über die Einziehung (**§§ 73 ff. StGB**) sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen. Datenschutzrechtliche Vorschriften sind bei der Bearbeitung ebenfalls nicht zu berücksichtigen.
4. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft Oldenburg ist auf der Grundlage des gemäß Ziffer 1. zu fertigenden Gutachtens und der prozessualen Situation zu entwerfen. Entschließungszeitpunkt ist der **10. Juli 2023**.
5. Im Falle der Anklageerhebung sind nähere Angaben zu den Personalien der Beschuldigten, die Angabe der Beweismittel und die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen erlassen. Eine Begleitverfügung ist nicht zu fertigen.
6. Von den Vorschriften der §§ 153-153f, 154b-154f, 407 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen. Ein Verweis auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen.
7. Soweit wegen im Gutachten erörterter Gründe eine (Teil-)Einstellung vorgenommen wird, darf zu ihrer Begründung auf das Gutachten verwiesen werden. Im Fall einer vollständigen Verfahrenseinstellung bzgl. B oder P sind Einstellungsbescheide und -nachrichten zu fertigen. Im Fall einer nur teilweisen Verfahrenseinstellung (wenn zugleich Anklage erhoben wird) ist die Fertigung von Einstellungsbescheiden und -nachrichten erlassen.
8. Es ist davon auszugehen, dass
 - a) die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Belehrungen, Vollmachten und Unterschriften) in Ordnung sind, sofern sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
 - b) die Polizeibehörden zuständig waren;
 - c) nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
 - d) etwaig erforderliche Strafanträge von den Berechtigten ordnungsgemäß und rechtzeitig gestellt wurden;
 - e) das Bundeszentralregister für beide Beschuldigten keine Eintragungen enthält.
9. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amts- und Landgerichts Oldenburg sowie der Staatsanwaltschaft Oldenburg.
10. Auf den anliegenden Auszug aus dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (**Personalausweisgesetz – PAuswG**) wird hingewiesen.

Auszug aus dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAuswG)

§ 1 Ausweispflicht; Ausweisrecht

(1) ¹Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. ²Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen und es ihr ermöglichen, ihr Gesicht mit dem Lichtbild des Ausweises abzugleichen. ³Vom Ausweisinhaber darf nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben. ⁴Dies gilt nicht für zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden sowie in den Fällen der Einziehung und Sicherstellung.

[...]

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Ausweise im Sinne dieses Gesetzes sind der Personalausweis, der vorläufige Personalausweis und der Ersatz-Personalausweis.

[...]

§ 4 Eigentum am Ausweis [...]

[...]

(2) Ausweise sind Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

[...]

§ 27 Pflichten des Ausweisinhabers

(1) Der Ausweisinhaber ist verpflichtet, der Personalausweisbehörde unverzüglich

[...]

3. den Verlust des Ausweises [...] anzuzeigen [...].

[...]